

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 14.08.2019

Aufgrund der §§ 8 und 10 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 27.02.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 14.08.2019 beschlossen:

Artikel I

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 14.08.2019

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Stadtrat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 11 sowie die Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen ab E 10 jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Wert den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.“

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus neun Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Oberbürgermeister den Bürgermeister mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Oberbürgermeister im Vorsitz vertritt.“

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 sowie die Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen ab E 9b jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als drei und weniger als zehn Jahren unabhängig vom Wert; hiervon ausgenommen sind lediglich Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverträge, soweit seitens des Mieters, Pächters oder sonstigen Nutzers ein gesetzlicher Anspruch auf den Abschluss des Vertrages besteht; bei Verträgen mit einer Laufzeit von zehn Jahren oder mehr entscheidet in jedem Falle der Stadtrat,
4. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert/Betrag von über 15.000 Euro bis zu 50.000 Euro,
5. Abschluss von Miet-, Pacht- und vergleichbaren Verträgen mit einem jährlichen Wertumfang von über 20.000 Euro bis zu 80.000 Euro,
6. Stundung von Forderungen mit einem Wert von über 20.000 Euro bis zu 70.000 Euro,
7. Stundung von Forderungen über ein Jahr hinaus mit einem Wert von über 20.000 Euro bis zu 50.000 Euro,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt mit einem Vermögenswert von über 1.000 Euro bis zu 5.000 Euro.
9. die die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Bitterfeld-Wolfen mit mindestens 50 v. H. der Anteile beteiligt ist, betreffenden Entscheidungen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters fallen. Er berät alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vor, die von den Gesellschafterversammlungen dieser Unternehmen zu beschließen sind, soweit es sich dabei nicht um dringliche Angelegenheiten der Unternehmen handelt, die keinen Aufschub dulden. Er nimmt die Beobachtung und Steuerung der perspektivischen Entwicklung der Unternehmensbeteiligungen nach Satz 1 und im Zuge dessen zur Sicherstellung des gesamtstädtischen Interesses das Weisungsrecht des Stadtrates nach § 131 Abs. 1 Satz 6 und nach § 131 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Satz 6 KVG LSA gegenüber den Vertretern der Stadt Bitterfeld-Wolfen in der Gesellschafterversammlung und sonstigen Organen der Unternehmen wahr. Vorrangige Vorgaben des Gesellschaftsrechts sind zu beachten.“

3. § 6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss besteht aus neun Stadträten, von denen einer dem Ausschuss vorsitzt. Der Oberbürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 11 Satz 2 vorliegt, beschließt der Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 31 BauGB),

3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB),
4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB),
6. die Entscheidung über die Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
7. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften (§ 85 Abs. 2 BauO LSA),
8. Prüfung der Anregungen im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem BauGB und Einwendungen bei Verfahren der Widmung, Einziehung, Teileinziehung und Umstufung von Straßen nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
9. die Durchführung von kommunalen Bauvorhaben mit einem Wert, der 30.000 Euro übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 Euro,
10. Vergaben auf dem Gebiet der VOB bei einer Auftragssumme, die 20.000 Euro im Einzelfall übersteigt, bis zu einer Auftragssumme von 500.000 Euro,
11. Vergaben von freiberuflichen Leistungen (insbesondere nach HOAI) von mehr als 15.000 Euro im Einzelfall bis zu einer Auftragssumme von 200.000 Euro im Einzelfall,
12. Vergaben von Leistungen nach VOL bei einer Auftragssumme, die 15.000 Euro übersteigt, bis zu einer Auftragssumme von 200.000 Euro im Einzelfall,
13. die Entscheidung über Nachträge zu Vergaben nach Nrn. 10 bis 12, soweit durch den Nachtrag die die Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses begründende Auftragssumme erreicht wird,
14. die Entscheidung über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB).“

4. § 8 wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

„Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat eingerichtet. Dieser besteht aus der Stadtratsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister, der Beigeordneten, allen Fraktionsvorsitzenden sowie Ortsbürgermeistern. Die Fraktionsvorsitzenden können sich durch ein Mitglied ihrer Fraktion, die Ortsbürgermeister durch ihre gewählten Stellvertreter entsprechend vertreten lassen.

(2) Der Ältestenrat ist kein Ausschuss des Rates gemäß § 46 KVG LSA. Der Ältestenrat ist kein Beschlussgremium.

(3) Vorsitzende des Ältestenrates ist die Stadtratsvorsitzende. Stellvertretender Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister.

(4) Der Ältestenrat beschäftigt sich mit allen erforderlichen Angelegenheiten, insbesondere der strategischen Entwicklung der Stadt Bitterfeld-Wolfen sowie politischen Grundsatzentscheidungen.

(5) Der Ältestenrat tritt auf Einladung der Vorsitzenden zusammen. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.“

5. § 8 alt wird § 9 und erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.“

6. § 9 alt wird § 10

7. § 10 alt wird § 11 und erhält folgenden Wortlaut:

„Der Oberbürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten und Arbeitnehmer mit Ausnahme der dem Stadtrat nach § 4 Nr. 1 bzw. dem Haupt- und Finanzausschuss nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 vorbehaltenen Fälle und die Entscheidung über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie über die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
3. die Entscheidung über die in § 4 Nrn. 3, 4, 5 und 6 und in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen oder sonstige Mindestregelungen unterschritten werden,
4. die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu den Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b ff. SGB VIII i. V. m. § 11a KiFöG (Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen - LEQ-Vereinbarungen),
5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.“

8. § 11 alt wird § 12

9. § 12 alt wird § 13

10. § 13 alt wird § 14

11. § 14 alt wird § 15

12. § 15 alt wird § 16

13. § 16 alt wird § 17

14. § 17 alt wird § 18

15. § 18 alt wird § 19

16. § 19 alt wird § 20

17. § 21 wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

„Ortsbürgermeister

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll sich der Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen in der Regel durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.“

18. § 20 alt wird § 22 und erhält folgenden Wortlaut:

„Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.bitterfeld-wolfen.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen, Begründungen oder Erläuterungsberichte oder andere Anlagen als Bestandteile von Satzungen oder Verordnungen bekanntzumachen, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen, und im Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen, während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben. Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Dienststunden der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen im Amtsblatt der Stadt Bitterfeld-Wolfen, dem „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“, spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.bitterfeld-wolfen.de unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen (Hinweisbekanntmachung). Sie können im Verwaltungssitz der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen, während der Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – im Internet unter der Internetadresse www.bitterfeld-wolfen.de und nachrichtlich durch Aushang in den folgenden Schaukästen bekanntgemacht:

- im Ortsteil Stadt Bitterfeld, Markt 7,
- im Ortsteil Greppin, Schrebergartenstraße 10,
- im Ortsteil Holzweißig, Rathausstraße 1,
- im Ortsteil Thalheim, Wolfener Straße 3b,
- im Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1,
- im Ortsteil Stadt Wolfen, Dessauer Allee/Fritz-Weineck-Straße,
- im Ortsteil Rödgen, Rödgener Dorfstraße 35,
- im Ortsteil Bobbau, Siebenhausener Straße 9
- im Ortsteil Reuden an der Fuhne, Dorfstraße 29.

Gleiches gilt für den Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen, einschließlich öffentliche Zustellungen nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG), erfolgen im Internet unter der Internetadresse www.bitterfeld-wolfen.de. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in den Schaukästen am Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen, und am Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

19. § 21 alt wird § 23

20. § 22 alt wird § 24

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den __.__._____

Armin Schenk
Oberbürgermeister

Dienstsiegel